

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 30. März 1957	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
21.3.57	Verordnung zur Angleichung des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Wirtschaft — Angleichungsverordnung —	209
21.3.57	Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie	210
22.2.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	210
12.3.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz	211
14.3.57	Anordnung über den Austausch von Zuchtstämmen und Sorten sowie von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau im Ausland	211

**Verordnung
zur Angleichung des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Wirtschaft.
— Angleichungsverordnung —**

Vom 21. März 1957

Zum Zwecke der Angleichung des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung vor einer umfassenden Neuregelung des Vertragssystems wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141) — Vertragsverordnung — erhält folgende Fassung:

„Eine Pflicht zur Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafe besteht

1. bei nicht qualitätsgerechter Leistung und bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung;
2. in den Fällen, in denen die Berechnung und Geltendmachung in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

In allen anderen Fällen entscheidet der Vertragsstrafengläubiger darüber, ob die Vertragsstrafe geltend gemacht wird.“

§ 2

Von der Berechnung der Vertragsstrafe gemäß § 5 Abs. 5 Ziff. 1 der Vertragsverordnung kann abgesehen werden, wenn sie/wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge monatlich den Betrag von

100,— DM voraussichtlich nicht übersteigt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung, wenn die Vertragsstrafe den Betrag von 500,— DM nicht übersteigt.

§ 3

Die in § 5 Abs. 5 der Vertragsverordnung enthaltene Regelung gilt für alle Vertragsstrafenforderungen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, soweit sie nicht durch Bezahlung erledigt sind oder über sie nicht durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden worden ist. Der Entscheidung steht eine vor dem Staatlichen Vertragsgericht abgeschlossene Einigung gleich.

§ 4

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Leiters eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung die Frist für die Berechnung einer Vertragsstrafe, die sich durch Zeitablauf erhöht, oder einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung verlängern.

§ 5

Im Falle der nicht qualitätsgerechten Leistung ist der Besteller von der fristgemäßen Rechnungsbezahlung befreit:

1. in vollem Umfang, wenn der Leistende vor Bezahlung der Forderung anderweitig über den Vertragsgegenstand verfügt;
2. in vollem Umfang, wenn der Besteller wegen der Mängel die Abnahme verweigert und vor Bezahlung der Forderung die Mängel angezeigt hat;
3. im Umfang der Minderung, wenn die Partner vor Bezahlung eine Preisminderung vereinbart haben;
4. im Umfang der geforderten Minderung, wenn der Besteller vor Bezahlung der Forderung die Mängel angezeigt hat.